

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Drucksache: 237/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/12/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt.

Die Seveso-III-Richtlinie zielt darauf ab, die Rechte der Bevölkerung zu stärken. Dazu soll der Zugang zu Informationen über die Risiken gewährleistet werden, die durch nahegelegene Industrieanlagen entstehen können. Geregelt werden auch die Anforderungen an die behördliche Überwachung der Betriebsbereiche und Vorgaben zum Gerichtszugang.

Die Seveso-III-Richtlinie wird durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung) umgesetzt.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird u. a. eine Legaldefinition zum angemessenen Sicherheitsabstand zwischen störfallrelevantem Betrieb/Betriebsteil und sonstiger schutzbedürftiger Bebauung eingefügt.

Soweit dieses Abstandsgebot nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt ist, muss zumindest bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes die Zulässigkeit des Vorhabens im Einzelfall geprüft werden.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für benachbarte Schutzobjekte eingeführt, die an Störfallbetriebe heranrücken. Es soll damit festgestellt werden, ob dadurch das Störfallrisiko erhöht oder ein Domino-Effekt verstärkt wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme.

Dem Bundesrat liegen dabei konkurrierende Empfehlungen seiner Ausschüsse zu den Begriffsbestimmungen des "angemessenen Sicherheitsabstandes" und der "benachbarten Schutzobjekte" vor. Verschiedene Empfehlungen des **federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, zielen darauf ab, die Rechte der Öffentlichkeit über den Gesetzentwurf hinaus zu stärken. So sollen die Rechtsschutzmöglichkeiten und die Möglichkeit der Durchführung eines Erörterungstermins erweitert werden. Der Ausschuss spricht sich ferner gegen die Begrenzung der Personen, die Einwendungen erheben können, aus. Dadurch soll auch die Rechtssicherheit für den Vorhabenträger erhöht werden. Demgegenüber gibt es einige Empfehlungen des **Wirtschaftsausschusses**, die die Belastungen für Unternehmen und Behörden durch den Gesetzentwurf vermindern möchten und als unverhältnismäßig empfundene Vorgaben vermeiden wollen. So soll das Anzeigeverfahren, das bei störfallrelevanten Vorhaben nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen vorgesehen ist, gestrichen werden, da es lediglich unnötige Kosten für Unternehmen und Behörden verursachen und zu Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens führen würde.

Der **Wohnungsbauausschuss** spricht sich u. a. dafür aus, der Richtlinie entsprechend nur für Verfahren, die in deren Schutzbereich fallen, einen Gerichtszugang zu gewähren, und das Verbandsklagerecht insoweit zu begrenzen.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 237/1/16** ersichtlich.